

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil des Aussteller-Mietvertrages bilden, werden durch den Aussteller bei Fertigung der Anmeldung vollinhaltlich und rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen.

1. Veranstalter und Ort der Ausstellung

Veranstalter der Norddeutschen Obstbautage ist der

Obstbauversuchsring des Alten Landes e.V.

Moorende 53, 21635 Jork

Tel.: 04162-6016-0, Fax: 04162-6016-600, Mail: zentrale@esteburg.de

Die Ausstellung findet auf dem Festplatz der Gemeinde Jork, Schützenhofstraße, statt.

2. Öffnungszeiten der Ausstellung

Die Norddeutschen Obstbautage 2018 finden am Mittwoch, 14. Februar 2018 und Donnerstag, 15. Februar 2018 statt. Die Ausstellung ist am Mittwoch von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Donnerstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Kassen schließen jeweils 1 Stunde vorher.

Nach Kassenschluss ist das Betreten des Ausstellungsgeländes nur noch in Verbindung mit einer gültigen 1- oder 2-Tageskarte bzw. mit dem Ausstellerausweis möglich. Ab 18.00 Uhr ist das Betreten des Ausstellungsgeländes nicht mehr möglich. Aussteller und Standpersonal können während der Ausstellungstage das Ausstellungsgelände ab 7.30 Uhr betreten und sich bis 19.00 Uhr (Mittwoch) darin aufhalten.

Das Rauchen in den Messezelten ist nicht gestattet!

Das Mitführen von Hunden ist auf dem gesamten Messegelände nicht gestattet!

3. Anmeldung und Stornierung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich durch Einsendung der vom Veranstalter ausgegebenen Anmeldeformulare. Anmeldeschluss ist der 31. Oktober 2017. Die Anmeldung ist für den Aussteller bindend und kann nicht zurückgezogen werden. Eine Zurückziehung ist auch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter die hinsichtlich der Platzgröße und Platzart angemeldeten Wünsche nicht bedienen kann. Wenn der Veranstalter ausnahmsweise die Stornierung einer Anmeldung bis 7 Tage vor Ausstellungsbeginn annimmt, hat der Aussteller eine Gebühr von 30% der Standgebühr zu entrichten. Bei einer späteren Stornierung ist die volle Standgebühr fällig.

4. Zulassung/Platzzuweisung

Die Zulassung zur Ausstellung entscheidet der Veranstalter, der die Annahme bestätigt. Dem Veranstalter steht es frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Standeinteilung und -zuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Platzierungswünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, der Aussteller hat jedoch keinen Anspruch auf Erfüllung seiner Vorgaben.

Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände und zu den Zelten sowie die Durchgänge zu verlegen.

Das Ausheben von Gruben sowie das Eingraben von Masten usw. ist auf dem Freigelände und auch am Rande des Platzes nicht gestattet, da andernfalls das Drainagesystem und die elektrischen Kabelstränge gefährdet sind.

Die Wände und Böden der Zelte dürfen nicht bemalt, beklebt oder beschädigt werden.

Die gemieteten Plätze sind vom Mieter in gutem, reinen Zustand zu halten.

5. Auf- und Abbaueiten

Aufbau:

Zelt-Flächen am Montag, 12. Februar 2018
8.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Freigelände am Dienstag, 13. Februar 2018
8.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Abbau:

Donnerstag, 15. Februar 2018 werden die Eingänge von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr nur für den abfahrenden Verkehr geöffnet. Erst ab 18.00 Uhr darf das Ausstellungsgelände befahren werden. LKW mit und ohne Anhänger dürfen das Ausstellungsgelände sowie den Bereich der Schützenhofstraße am 15. Februar 2018 nicht vor 18.00 Uhr befahren, um den Verkehrsfluss nicht zu behindern. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich nachzukommen. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Ausstellungszeit den Stand mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit Personal zu besetzen.

Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauezeit am letzten Ausstellungstag ist nicht zulässig. Der Abbau des Ausstellungsstandes muss am Freitag, 16. Februar 2018, bis 12.00 Uhr erfolgt sein.

Das Ausstellungsgelände wird in den Nächten Montag/Dienstag, Dienstag/Mittwoch, Mittwoch/Donnerstag und Donnerstag/Freitag bewacht und zusätzlich Video überwacht. Das Risiko gegen Diebstahl und Sachbeschädigung sowie alle Kosten für den An- und Abtransport des Ausstellungsgutes trägt der Aussteller.

Das mit der Standbestätigung versandte KFZ-Schild (Stand-Nummer und Firmenname) ist beim Befahren und Parken auf dem Ausstellungsgelände gut sichtbar im KFZ anzubringen. Das zweite Schild ist zur besseren Orientierung der Ausstellungsbesucher gut sichtbar am Ausstellungsstand anzubringen.

5.1. Aufbauhinweise Messezelt

Die Durchgangshöhe des Messezeltes beträgt 2,00 m x 2,50 m (Höhe x Breite).

Bei Überschreitung der Höchstmaße setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Anlieferung mit der Ausstellungsleitung in Verbindung.

Aussteller von Flurfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) oder von Geräten mit hoher Bodenbelastung (Punktbelastung) setzen sich bitte ebenfalls mit der Ausstellungsleitung in Verbindung bzw. nutzen die ausgelegten Schwerlastplatten.

6. Be- und Entladehilfe

Aus haftungstechnischen Gründen kann eine Hilfestellung beim Be- und Entladen von Ausstellungsgegenständen nicht angeboten werden. Auch die Bereitstellung eines Gabelstaplers muss aus diesen Gründen entfallen. Informieren Sie Ihren Messebauer bzw. Spediteur über diesen Sachverhalt.

7. Elektroanschluss

In der Anlage befindet sich ein Schreiben der Fa. CS-Elektrotechnik GmbH, Buxtehude. Hier können Sie aus verschiedenen Angeboten wählen. Bitte füllen Sie das Bestellformular aus und senden Sie es direkt an Fa. CS-Elektrotechnik GmbH. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Fa. CS-Elektrotechnik GmbH.

8. Fahrzeugverkehr, Parkverbot

Innerhalb des Ausstellungsgeländes gilt während der Ausstellungszeit allgemeines Parkverbot. Während der Dauer der Ausstellung dürfen Fahrzeuge das Gelände nur von 7.30 Uhr bis 8.45 Uhr befahren.

In direkter Nähe zum Ausstellungsgelände gibt es nur sehr wenige Parkmöglichkeiten. Nutzen Sie hierzu den kostenlosen Shuttle-Service. Dieser bringt Sie vom Shuttle-Parkplatz (Elbe-Obst-Lager, Westerjork 38, 21635 Jork) in wenigen Minuten zum Ausstellungsgelände und zurück (Mittwoch, 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr, Donnerstag, 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr).

9. Ausstellerkarten / Kundenkarten

Es werden nur die an der Kasse eingelösten Kundeneintrittskarten (Freikarten) berechnet.

Die Ausstellerausweise sind für die Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Diese Ausweise berechtigen den Inhaber, die Ausstellungsanlagen während der festgesetzten Zeiten zu betreten.

Jeder Aussteller erhält unentgeltlich Ausweise in folgender maximaler Anzahl:

je Ausstelleranmeldung 1 Stück

zuzüglich:

$1\text{m}^2 - 9\text{m}^2$	1 Stück
$10\text{m}^2 - 16\text{m}^2$	2 Stück
$17\text{m}^2 - 25\text{m}^2$	3 Stück
$26\text{m}^2 - 35\text{m}^2$	4 Stück
$36\text{m}^2 - 45\text{m}^2$	5 Stück
$46\text{m}^2 - 65\text{m}^2$	6 Stück
$66\text{m}^2 - 100\text{m}^2$	7 Stück
$>100\text{m}^2$	8 Stück

10. Preise

Ausstellungsfläche:

Freigelände, gepflastert	11,00 € / qm
Freigelände, nicht gepflastert	8,00 € / qm
Zelt	22,00 € / qm

Die Standflächen haben keinerlei Bodenbeläge und Standbegrenzungsbauten.

Es ist auf die Einhaltung der gemieteten Standfläche zu achten. Eine Ausdehnung der Standfläche (betrifft ausschließlich das Freigelände) ist nicht gestattet.

Der Eintrag in den Ausstellerkatalog und das Ausstellerverzeichnis auf der Homepage der ESTEBURG ist kostenlos.

11. Untermiete / Mitaussteller

Die gemieteten Ausstellungsplätze dürfen in keiner Form weiter- oder untervermietet werden. Mitaussteller müssen dem Veranstalter mitgeteilt werden. Mitaussteller haben die Möglichkeit über eine Gebühr von 100,00 € zuzügl. USt. einen Eintrag in dem offiziellen Messekatalog bzw. im Ausstellerverzeichnis auf der Homepage der ESTEBURG zu erhalten.

12. Müll

Jeder Aussteller erhält zwei Müllsäcke zur Entsorgung des anfallenden Mülls. Bei Bedarf können weitere Müllsäcke am Stand ESTEBURG-Obstbauzentrum Jork abgeholt werden. Die Müllsäcke können in die dafür vorgesehenen Müllbehälter entsorgt werden.

13. WLAN

Es steht in allen Zelten und auf dem Freigelände für Aussteller WLAN zur Verfügung. Die Einrichtung erfolgt über die vom Veranstalter beauftragte Firma ROUTEC, Zelt 4, Stand Z- 4.00. Die Betreuung von WLAN-Accesspoints von anderer Seite als vom ESTEBURG-Obstbauzentrum Jork ist auf dem gesamten Messegelände nicht gestattet.

14. Weisungen der Messeorgane

Die Aussteller sind verpflichtet, den Vertretern des Veranstalters jederzeit das Betreten der Stände zu ermöglichen. Den Weisungen des Veranstalters ist von den Ausstellern unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls kann die Räumung des Standes angeordnet werden.

15. Haftung

Ist die Fläche, aus nicht vom Veranstalter zu vertretendem Anlass, nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Standgebühr. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus, sofern auf Seiten des Veranstalters weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Haftungsausschluss erfährt im Übrigen auch durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

Für die Folgen von Hallenbeschädigungen und deren Beseitigung ist der Standmieter in voller Höhe haftbar.

Für fehlerhafte Einschaltungen und Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder der Webseite der ESTEBURG wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.).

Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung.

Das Übernachten in den Zelten und im Freigelände ist verboten.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche aus der Teilnahme an der Ausstellung oder durch den Besuch derselben entstehenden Verbindlichkeiten ist Jork. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Buxtehude vereinbart.

17. Schlussbestimmungen

Die Ausstellungsgegenstände müssen den Anforderungen der Berufsgenossenschaft sowie anderen einschlägigen Vorschriften genügen, dieses gilt insbesondere für Pflanzenschutzgeräte im Hinblick auf das Pflanzenschutzgesetz.

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Der Aussteller erkennt die vorgenannten Bedingungen mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an.